

Entwurfassung

**II. Änderungsverordnung zur
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hahle" (LSG-H 45) in den Gemeinden
Isernhagen und Burgwedel vom 01.11.1988 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region
Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006
vom 28.02.2006, S. 12)**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, wird von der Region Hannover verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

Der in anliegender Karte im Maßstab 1: 3.000 gekennzeichnete 10,6 ha große Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, _____ 2022
Az. 36.25 1205/ H 45 II

Region Hannover
Der Regionspräsident
Steffen Krach

L.S.

Landschaftsschutzgebiet „Hahle“ (LSG-H 45)

Begründung zur II. Änderungsverordnung der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hahle“ (LSG-H 45) in den Gemeinden Isernhagen und Burgwedel“

Nach einer Potentialflächenanalyse beabsichtigt die Stadt Burgwedel westlich von Großburgwedel und der BAB 7 die Errichtung eines Solarparks. Der betroffene Bereich auf einer Fläche von 10,6 ha zwischen der Isernhäger Straße und der Straße Kraunskamp ist zurzeit noch Teil des Landschaftsschutzgebietes „Hahle“, sodass er für die Realisierung des Vorhabens hieraus entlassen werden müsste.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Solarpark Burgwedel“, nachfolgend B-Plan genannt und der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, nachfolgend F-Plan-Änderung genannt, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Solarpark" geschaffen werden.

Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung befinden sich im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) Baugesetzbuch nachfolgende BauGB genannt. Mit dem B-Plan Nr. 171 werden die Flächen als sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ (SO Solarpark, 7,2 ha) sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (rd. 2,9 ha), die als Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet sind, als landwirtschaftlicher Weg (rd. 0,2 ha) sowie als Flächen für die Landwirtschaft (rd. 0,2 ha) und als Anpflanzfläche (rd. 0,1 ha) ausgewiesen.

Dem Umweltbericht zufolge ist mit der Umsetzung der Planung eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechtes ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter sowie artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte zu erwarten sind. Durch die Planung werden Offenlandbiotope (Ackerflächen) in einem Umfang von rd. 7,4 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht (i. S. d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz nachfolgend BNatSchG genannt) kommt es zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer gefährdeten Offenlandart (Feldlerche) sowie einer weiteren ungefährdeten Art des Offenlandes (Wiesenschafstelze). Der Teilverlust eines Nahrungshabitates des Rebhuhns ist ebenfalls im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.

Auf Grundlage der projektspezifischen Ausgangsbedingungen und der im Plangebiet vorhandenen Schutzgüter wurde für das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung etc.), folgendes natur- bzw. artenschutzrechtliches Kompensationserfordernis ermittelt: Schaffung von Ersatzhabitaten für Brutvögel des Offenlandes (2 BP Feldlerche) und Verbesserung von Nahrungshabitaten für das Rebhuhn.

Die ca. 1 ha große Kompensationsfläche in der Gemarkung Großburgwedel (Flur 5, Flurstück 182/10) wird für den Ausgleich der Brutplatzverluste der Feldlerche sowie

des Nahrungshabitates des Rebhuhns herangezogen. Hier ist die Entwicklung von einer Brachfläche mit umgebenden Blühstreifen und einer auf die Anforderungen der Arten ausgerichteten Nutzung bzw. Pflege vorgesehen.

Für das Rebhuhn wird auf der Maßnahmenfläche SPE 1 innerhalb des Geltungsgebietes ein weiterer Lebensraum durch die Anlage einer entsprechend auf die Art abgestimmten Blühfläche geschaffen. In den weiteren Maßnahmenflächen werden mehrjährige Blühstreifen etabliert, die neben Bodenverbesserungen auch positiv auf das Landschaftsbild wirken und verschiedenen Tierarten Nahrungs- und Lebensraum bieten.

Der überplante Landschaftsausschnitt wird sein Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der Ackerflächen werden zukünftig Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie die zugehörigen Nebengebäude die Landschaft im Plangebiet prägen. Das Plangebiet ist u. a. durch die unmittelbar im Osten angrenzende BAB 7 bereits akustisch sowie visuell vorbelastet. Die Errichtung des Solarparks stellt eine weitere technische Überprägung der Landschaft und somit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Visuelle Störwirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Hahle“ (LSG-H 45) sind nicht auszuschließen. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen sind daher Heckenpflanzungen sowie die Anlage einer großen Blühfläche außerhalb der Einzäunung in den westlichen Randbereichen des Solarparks geplant. Ergänzt wird die landschaftliche Einbindung durch mehrjährige Blühstreifen im Osten und eine Obstbaumreihe im Süden.

Aus umweltfachlicher Sicht ist zusammenfassend festzustellen, dass die über das Vorhaben zu erwartenden Eingriffsfolgen durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig bewältigt werden können und somit keine negativen Auswirkungen verbleiben.

Mit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erfolgt eine deutliche Aufwertung der Biotop- und Bodenfunktionen im Plangebiet, die sich unter anderem in der positiven Bilanz der Werteinheiten zwischen Bestands- und Planwert abbilden. Auch das Landschaftsbild erfährt, trotz Errichtung des Solarparks als technische Anlage, eine deutliche Aufwertung. Im Vergleich zum Bestand werden kleinteiligere und vielfältigere Strukturen geschaffen, die über Blühflächen, Blühstreifen, Brachflächen und Obstgehölze unter anderem die Insektenvielfalt und somit die Nahrungsgrundlage für Brutvögel, Fledermäuse und weitere Artengruppen verbessern.

Fedler